

Kreisstadt St. Wendel
- Stadtbauamt
Az.: - 610 – Ha



Bebauungsplan Nr. 05.10 “Dürrwiesenhecke“ in St. Wendel, Stadtteil Hoof

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB



Inhalt:	Seite:
1. Vorbemerkungen	3
2. Ausgangssituation	3
2.1 Lage im Raum	3
2.2 Abgrenzung des Plangebietes	3
2.3 Umwelt- und Nutzungspotentiale	3
2.4 Vorgaben übergeordneter Planungen	3
3. Planungskonzeption und Festsetzungen	4
3.1 Grundsätze und Ziele der Planung	4
3.2 Verkehrsanlagen und Infrastruktur	4
3.3 Bauliche Nutzung	4
3.4 Örtliche Bauvorschriften	4
3.5 Grünordnerische Festsetzungen	5
4. Umweltbericht	5
5. Abwägung und Fazit	26
6. Anhang: Bestandsaufnahme Vegetation	27
Übersicht Kartiereinheiten	33

1. Vorbemerkungen

Am 21.06.2011 hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Dürrwiesenhecke“ im Stadtteil Hoof gefasst.

Ziel der Planung ist die bauleitplanerische Vorbereitung einer Erweiterung des Betriebsgeländes einer ortsansässigen Baufirma. Die Bauunternehmung des Bauhauptgewerbes beschäftigt am Standort St. Wendel rd. 150 versicherungspflichtige Mitarbeiter und ist der wichtigste Arbeitgeber im mittleren Ostertal. Die Firma muss dringend ihre Lagerflächenkapazität erweitern um einerseits flexibel die Baustellen zeit- und bedarfsgerecht versorgen zu können und andererseits um sich vor zunehmendem Diebstahl und Vandalismus besser schützen zu können. Es wurde daher beantragt, die Lagerfläche unmittelbar an den seit Jahrzehnten bestehenden Baubetriebshof angrenzend, zu erweitern.

Der Bebauungsplan verfolgt daher die Aufgabe, diese Standortsicherung und den Erhalt der Arbeitsplätze baurechtlich zu begünstigen, aber gleichzeitig die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und sonstige öffentliche Interessen in der Planung ausgewogen zu integrieren.

2. Ausgangssituation

2.1 Lage im Raum

Das rd. 7.700 m² große Plangebiet liegt am südöstlichen Randbereich des Stadtteils Hoof und ist über einen Verbindungsweg von der „Neue Straße“ an die „Vorstadtstraße“ angebunden.

2.2 Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Hoof in Flur 5, die Parzellen Nr. 15, 16 und 17 sowie eine Teilfläche in Nr. 13.

Es umgrenzt einen Korridor, der im Südwesten von der Betzelbachaue, im Osten von dem Eisenbahngelände und im Nordwesten von einem Verbindungsweg und einer Grünfläche begrenzt wird.

2.3 Umwelt- und Nutzungspotentiale

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Einheit Nordpfälzer Bergland, einer Untereinheit des Saar-Nahe-Berglandes. Bei den von der Planung betroffenen Flächen handelt es sich im wesentlichen um Wiesenflächen, die ehemals als Pferdekoppel genutzt wurden.

Altlasten oder Bodendenkmale sind im Plangebiet keine bekannt. Bei den Aushubarbeiten ist jedoch auf entsprechende Anzeichen zu achten und ggf. dem Landesamt für Umweltschutz bzw. dem Landesdenkmalamt anzuzeigen.

Bei den Aushubarbeiten ist verstärkt auf Anzeichen von etwaigem ehemaligem Bergbau zu achten und ggf. dem Oberbergamt in Saarbrücken mitzuteilen.

2.4 Vorgaben übergeordneter Planungen

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan von 1984 weist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist daher im Parallelverfahren erforderlich.

3. Planungskonzeption und Festsetzungen

3.1 Grundsätze und Ziel der Planung

Ziel der Planung ist es einer ortsansässigen Baufirma eine erforderliche Betriebserweiterung bzgl. ihres Baubetriebshofs zu ermöglichen um somit den Betriebsstandort zu stabilisieren. Um eine harmonische Integration in das weitere Umfeld bzw. das Orts- und Landschaftsbild zu erreichen, ist hier jedoch nur eine umzäunte und begrünte Lagerfläche für Baumaterialien zulässig und keine weitere Bebauung oder Lagerung von wassergefährdenden Stoffen. Diese sind auf dem bereits bestehenden Firmenareal zu konzentrieren.

3.2 Verkehrsanlagen und Infrastruktur

Die verkehrliche Erschließung ist über eine bereits vorhandene asphaltierte Zuwegung (Verbindungsweg zwischen „Neue Straße“ und „Vorstadtstraße“) gesichert. Für die geplante weitere Nutzung der Erweiterungsfläche ist eine zusätzliche technische Infrastruktur für eine Ver- oder Entsorgung nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser kann großflächig versickern.

3.3 Bauliche Nutzung

Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs.1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO

Dem Bedarf entsprechend wird ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Allgemein zulässig sind:

Lagerplätze für nicht wassergefährdende Baustoffe und sonstige Baumaterialien sowie deren Einfriedung mittels Zaunanlage. Abgrabungen und Aufschüttungen bis max. 2 m.

Unzulässig sind alle anderen Nutzungen sowie Bebauungen, da diese den Gebietscharakter stören und eine entsprechende Erschließungsinfrastruktur benötigen.

Dem entsprechend sind auch keine Baufelder im Plangebiet ausgewiesen.

Zur Vermeidung von schädlichen Lärmemissionen wird ein Nachtbetriebsverbot in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr festgesetzt. Ein Nachtbetrieb kann nur ausnahmsweise zugelassen werden (z.B. Winterdienst, Notdienst), wenn durch eine Lärmprognose von einer nach §26, 28 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle der Nachweis erbracht wird, dass die gebietsbezogenen Immissionswerte für nachts an der benachbarten Wohnbebauung eingehalten werden.

3.4 Örtliche Bauvorschriften

Die Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen ist nur mit wasserdurchlässigem und teilweisewasserdurchlässigem Material zulässig. Die Wasserdurchlässigkeit muss dabei mindestens 50 % betragen (z. B. erreichbar durch Breitfugenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, u. a.).

In Anlehnung an die geltenden Straßenbaurichtlinien sowie § 17 Abs. 2 LBO wird gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 Abs. 4 LBO festgesetzt, dass Stützmauern, feste Umgrenzungsanlagen, Zäune und sonstige Anlagen, die eine Abgrenzung bzw. Umwehrung der Privatgrundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche bezeichnen, einen Abstand von mind. 70 cm zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten müssen. Dies gilt auch für solche Anlagen, die gemäß § 61 LBO verfahrensfrei und gemäß § 63 LBO genehmigungsfrei sind.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

Die Versickerung oder Verwertung des unverschmutzten Niederschlagwassers hat, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist, auf dem entsprechenden Grundstück zu erfolgen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB).

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

Gemäß §9 (1a) werden Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der notwendigen und nicht vermeidbaren, im Rahmen der baulichen Arbeiten entstehenden Eingriffe, sowohl innerhalb des Bebauungsplangebiets als auch unmittelbar an das Plangebiet angrenzend (Parzelle Nr. 18) festgesetzt. Diese werden im nachfolgenden Kapitel qualitativ und quantitativ näher erläutert. Ihre Umsetzung wird durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Verursacher gesichert.

4. Umweltbericht

4.0 Vorbemerkung

Der Umweltbericht wurde durch das Büro ARK Umweltplanung und –consulting, Saarbrücken, von Herrn Dr. Weyrich erstellt. Der Umweltbericht wurde in wenigen Abschnitten lediglich redaktionell an die Begründung angepasst.

4.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden.

In welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist, ist für jeden Bauleitplan von der Gemeinde festzulegen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB). Hierzu werden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (Scoping).

Ziel des Bebauungsplanes „Dürrwiesenhecke“ im Stadtteil Hoof ist es, Lagerflächen für die Erweiterung eines gewerblichen Betriebsstandortes (Baufirma) zur Verfügung zu stellen, da die derzeitigen Lagerkapazitäten für Baustoffe nicht mehr ausreichen. Die Planung soll damit in ihrer Gesamtheit letztlich zur Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes beitragen. Für vorhandene wie künftige Nutzungen soll Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt südlich des Betriebsgeländes einer ortsansässigen Baufirma auf der gegenüberliegenden Seite des Verbindungsweges Neue Straße zu Vorstadtstraße. Im Südwesten wird der Geltungsbereich durch den Betzelbach (in der Katasterkarte als Grügelbach bezeichnet), im Osten durch den Bahndamm der Bahnlinie von Ottweiler bis zur Verladestation in Schwarzerden begrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,77 ha. Die bei der Umsetzung der Planung erfolgten Eingriffe müssen abgeschätzt und geeignete Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt werden.

4.2 Projektbeschreibung/Ziel und Festsetzungen des Bebauungsplans

Für die geplanten baulichen Nutzungen soll Rechtssicherheit geschaffen werden. Die dem Umweltbericht zugrunde liegende Bebauungsplanung setzt auf das Vorhaben abgestimmte Festsetzungen fest (Gewerbegebiete).

Durch die Planungen wird folgender Bedarf an Grund und Boden induziert:

- GE Lagerfläche (ca. 0,32 ha)

4.3 Methodik der Umweltprüfung

Die Ergebnisse der Untersuchungen zum Bebauungsplan werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Durchführbarkeit der beabsichtigten Nutzungen, den sog. Planfall bewertet. Maßgebend für die Zulassungsfähigkeit eines geplanten Vorhabens ist dabei die Bewertung des Umweltzustands nach Verwirklichung des Vorhabens („Planfall“) im Vergleich zum Ist-Zustand bzw. zum Zustand bei Nichtdurchführung der Planung („Prognosenullfall“). Berücksichtigt werden dabei auch eventuell vorhandene Vorbelastungen.

Im Rahmen der Gesamtabwägung über den Bebauungsplan wird auch über die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange und Ihre Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung in der Planung entschieden. Die Darlegung dieser Entscheidungen erfolgt im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung zum Bebauungsplan.

4.4 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Bebauungsplan „Dürrwiesenhecke“ ist daher zunächst zu prüfen, für welchen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind. Geplant ist die Anlage von Lagerflächen für Baustoffe (Natursteine und Baumaterialien, keine Fahrzeuge und Geräte!).

Die Fläche wurde früher als Grünland (Pferdekoppel) genutzt. Aktuell sind auf einem Teil der Fläche bereits Geräte und Materialien abgelagert und die Fläche im Eingangsbereich geschottert. Derzeit findet lediglich eine Herbstmahd statt, um die Fläche insgesamt freizuhalten. Bezogen auf das geplante Lager sind die Eingriffe in Natur und Landschaft abzuschätzen und auszugleichen.

In Bezug auf den Lärmschutz sind die Grenzwerte nach TA Lärm einzuhalten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt unmittelbar neben der Grenze zum NATURA 2000-Gebiet „Ostertal“, mögliche Auswirkungen durch die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen werden im Folgenden abgeschätzt.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Bebauungsplan werden gem. § 2 Abs. 4 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange wie folgt festgelegt:

BauGB	Umweltbelang	Berücksichtigung in der Umweltprüfung, Prüfmethode und

		Detailierungsgrad
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Bewertung der Auswirkungen im Rahmen einer Bestandsaufnahme zum Entwurf des Bebauungsplans
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	Bewertung der Auswirkungen im Rahmen einer Bestandsaufnahme zum Entwurf des Bebauungsplans
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c)	umweltbezogene Auswirkungen Menschen und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	Einhaltung der Lärmgrenzwerte TA Lärm; darüber hinaus gehende Ermittlung und Bewertung im Zuge der Umweltprüfung nicht erforderlich
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Nicht vorhanden bzw. von Planaufstellung weitergehend nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	Erforderlichenfalls im Ergebnis der Einzelprüfungen
§ 1a Abs. 2	<i>zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen</i> für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzten Flächen	Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes
§ 1a Abs. 3	zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes

4.5 Umweltschutzziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Für die Umweltprüfung zum Bebauungsplan „Dürrwiesenhecke“ sind für die maßgeblichen Aspekte insbesondere die in folgenden Fachgesetzen sowie sonstigen Vorschriften und Regelwerken festgesetzten Umweltschutzziele von Bedeutung:

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß § 14 BNatSchG und § 27 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) als Eingriffe definiert. Solche Eingriffe sollen gemäß § 19 BNatSchG bzw. § 28 SNG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Gemäß § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) und § 21 des BNatSchG sind die als Folge eines Bebauungsplans ggf. neu bzw. zusätzlich zulässigen Eingriffe in Natur

und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes im Zuge des Planungsverfahrens zu ermitteln sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan darzustellen bzw. festzusetzen. Soweit in anderen Fachgesetzen geregelte Belange, insbesondere auch des Wasserhaushaltes (Rückhaltung/Ausgleich der Wasserführung), des Bodenschutzes, des Immissionsschutzes oder auch des Walderhaltes berührt sind, werden diese berücksichtigt und, soweit sinnvoll und notwendig, im Sinne der Vorgaben des § 1 SNG auch durch Maßnahmen der Landschaftspflege unterstützt bzw. damit gebündelt.

Die Schutzzvorschriften des § 22 SNG i.V.m. § 30 BNatSchG (geschützte Biotoptypen) bzw. sonstiger naturschutzrechtlicher Bestimmungen werden im nachfolgenden Beitrag mit betrachtet. Sofern eine Betroffenheit gegeben ist, sind auch dazu eigenständige Befreiungsanträge zu stellen, über die die Gemeinde nicht selbst entscheiden kann. Dies ist im vorliegenden Fall aber nicht notwendig.

Der Landesentwicklungsplan Umwelt (2004) weist den Bereich des NATURA 2000-Gebietes neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplans als Vorrangfläche für den Naturschutz aus.

In den Vorranggebieten für Naturschutz (VN) kommt der Sicherung und der Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen Naturgüter und der typischen Ausstattung mit Tier- und Pflanzenarten ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu. Alle diesen Zielsetzungen zuwiderlaufende Flächennutzungen, insbesondere die Inanspruchnahme für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

Die Vorrangfläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und ist damit nicht direkt betroffen. Es ist vorgesehen, auf dieser Fläche einen Teil des entstehenden ökologischen Bilanzdefizits des Bebauungsplanes auszugleichen, indem die derzeitige intensive Grünlandnutzung extensiviert wird (s. Kap. 4.11).

Das Landschaftsprogramm des Saarlandes markiert den vorgenannten Bereich als Fläche mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz.

Darüber hinaus sind die folgenden Schutzgebiete und Biotope für die Planung von Bedeutung:

Schutzgebiete nach BNatSchG

Rechtskräftig ausgewiesene Schutzgebiete gemäß § 23 bis § 26, sowie §§ 28, 29 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht berührt.

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet sowie der direkten Umgebung nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 SNG geschützten Biotope ausgebildet.

Der südwestlich des Geltungsbereiches gelegene Betzelbach kann in Verbindung mit den geschlossenen bachbegleitenden Erlen-Eschen-Säumen als gesetzlich geschützter Biotope n. § 30 BNatSchG eingestuft werden, auch wenn der Bach durch Wasserbausteine lokal gesichert ist. Der Bereich wird von der Planung nicht berührt, so dass kein Ausnahmeantrag gem. § 30 BNatSchG bzw. § 22 SNG gestellt werden muss.

Offenlandbiotopkartierung (OBK II/OBK III)

Der südwestliche, bachnahe Abschnitt des Geltungsbereiches wurde im Rahmen der OBK II als Teil der biotopkartierten Fläche 6509-0021 erfasst (Oster bei Osterbrücken). Es handelt sich um einen intensiv genutzten Bereich der Osteraue und der unteren Betzelbachaue.

In der OBK III sind innerhalb des Geltungsbereiches weder FFH-Lebensraumtypen noch geschützte Biotope ausgewiesen.

Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes

Das Arten- und Biotopschutzprogramm hat ebenfalls den südwestlichen, bachnahen Abschnitt des Geltungsbereiches als Fläche 6509-0086 erfasst („zwischen Hoof und Marth/Betzelbach“). Die Fläche wird beschrieben als „Bachtal mit intaktem Gehölzsaum am Bachlauf, jedoch technischer Ausbau; an Talhängen großflächig alte Baumhecken; Auegrünland vorwiegend frischer Standorte, lokal Nassbrachen“.

Als Entwicklungsziele für den Bereich werden genannt:

naturahe Baumhecken/Gebüsche mesophiler Standorte, Nassbrachenkomplex, artenreiches, standorttypisches Grünland, naturahe Bäche inkl. Auen sowie Erlen-Eschen-Weiden-Säume.

Natura 2000-Gebiete

Der Geltungsbereich grenzt im Südwesten an das NATURA 2000-Gebiet „Ostertal“ (6509-301), das gleichzeitig als FFH- und europäisches Vogelschutzgebiet gemeldet ist.

Während außerhalb der Siedlungsbereiche das NATURA 2000-Gebiet i.d.R. die Gesamtäue der Oster und des Betzelbaches einschließt, beschränkt sich das Gebiet im Bereich von Hoof aufgrund der intensiven anthropogenen Überprägung der Bauchäue auf den unmittelbaren Bachlauf und seine Ufervegetation.

Die folgenden Angaben sind dem aktuellen StdBl. entnommen:

Gebiets-Nr.:	6509-301
Gebiets-Name:	Ostertal
Gesamtgröße:	456 ha
Kurzcharakteristik:	naturahe Bachtalsystem mit reich strukturierten Talhängen (naturahe Wälder, Magerwiesen mit Gebüschen), wertgebenden Auenwiesen feuchter bis nasser Standorte sowie intaktem Bachlauf mit Ufervegetation, reaktivierte Mühlgräben

Schutzwürdigkeit:	naturahe Bachtalsystem, repräsentativ für den Naturraum, hoher Anteil wertgebender Arten
-------------------	--

Kulturhistorische Bedeutung:	Bachtalsystem mit historischen Waldnutzungsformen (Waldweide -> Leitersweiler Buchen), alten Grabensystemen, extensiven Grünlandnutzungsformen
------------------------------	--

Geowissenschaftliche Bedeutung:	fluss- und talmorphologisch gut ausgebildeter Ökotopkomplex
---------------------------------	---

Für das Gesamtgebiet sind folgende Lebensraumtypen gemeldet:

- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- 91E0 *Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*)
- 9160 Subatlantische oder mitteleuropäische Stieleichenwälder oder Eichen-Hainbuchenwälder (*Carpinion betuli*)
- 9180 *Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Subtyp 6431 Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniergehölzen des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*)

Für die genannten Lebensraumtypen gelten die nachfolgenden Erhaltungsziele:

- Erhaltung und Sicherung bzw. Wiederherstellung eines natürlichen bzw. naturnahen Zustandes der Oster und ihrer Nebenbäche sowie der Blies zwischen Ottweiler und Wiebelskirchen, insbesondere Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität, der natürlichen Fließgewässerdynamik, der unverbauten Fluss- bzw. Bachabschnitte, der biologischen Durchgängigkeit, des ungestörten funktionalen Zusammenhangs zw. Fluss bzw. Bach und Aue (z.B. Überschwemmungsdynamik)
- Sicherung der Fluss- und Bachabschnitte mit submerser Vegetation (Strömungsverhältnisse, Schwebstoffgehalt usw.); Schutz vor (anthropogen) erhöhten Sedimenteinträgen; Pufferung von schädigenden Randeinflüssen wie Düngung
- Erhalt und Sicherung der Auwaldsäume und -reste sowie der feuchten Hochstaudenfluren entlang der Blies sowie Oster und der Nebenbäche
- Erhaltung und Förderung von Wiesenkomplexen aus mageren Flachland-Mähwiesen mit Nasswiesen bzw. wechselfeuchten Wiesenausprägungen und ihren charakteristischen Arten:
Erhalt bzw. Erweiterung der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung, Erhaltung der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten (Leitarten z. B. der Große Feuerfalter und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
- Erhaltung der natürlichen Silikatfelsen (ohne Serpentinit):
Erhalt der für die Lebensraumtypen charakteristischen Vegetations- und Habitatstrukturen sowie der typischen Artengemeinschaften, Sicherung des biotopprägenden Licht-, Wasser, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes, Sicherung ungestörter, vor Freizeitdruck (z.B. Trittbelaustung), Verbuschung und starker Beschattung geschützter Bestände
- Erhalt des großflächigen, unzerschnittenen, störungssarmen und strukturreichen bodensauren Buchenwaldes der kollinen bis submontanen Stufe mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie natürlicher/naturnaher standortheimischer Baumartenzusammensetzung:
Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils, Erhaltung der Höhlenbäume, Sicherung der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften, Sicherung von Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt des Stieleichen- Hainbuchenwaldes feuchter bis frischer Standorte:

Erhalt bzw. Entwicklung des natürlichen bzw. standorttypischen Grundwasser- und Nährstoffhaushaltes, Sicherung der charakteristischen Vegetation und des natürlichen oder durch traditionelle, regionaltypische Nutzungsformen entstandenen Struktur- und Artenreichtums, Sicherung eines hohen Laubholz-, Alt- und Totholzanteils, Erhaltung der Höhlenbäume, Sicherung der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften, Erhalt der Habitatfunktionen für lebensraumtypische Tiergruppen (Spechte, Fledermäuse, Kleinsäuger, Käfer, Tagfalter), Sicherung von Sonderstandorten und Randstrukturen (z.B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen)

- Erhalt der strukturreichen Block-, Schutt- und Hangwälder mit naturnahem Bestands- und Altersaufbau sowie natürlicher Baumartenzusammensetzung: Sicherung der natürlichen Entwicklung (Bestands- und Standortsdynamik), Erhaltung der Höhlenbäume, Sicherung der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften, Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Alt- und Totholz, Baumhöhlen, Felsblöcke, Schutt) und der an sie gebundenen Lebensgemeinschaften (z. B. Epiphyten- und Epilithen-Synusien)

Relevanz: Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches kommen im Bereich des NATURA 2000-Gebietes keine der genannten Lebensraumtypen vor. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans sind daher keine Auswirkungen auf die gemeldeten Lebensraumtypen innerhalb des NATURA 2000-Gebietes zu erwarten.

Ebenso werden die o.g. Erhaltungsziele durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, da entsprechende Lebensräume nicht betreten oder befahren werden und keine Einflüsse zu erwarten sind, die sich erheblich auf die Schutzgüter innerhalb des FFH-Gebietes auswirken.

Außerhalb des NATURA 2000-Gebietes ist die Mähwiese im oberen nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches als FFH-Lebensraumtyp 6510 (Erhaltungszustand C) einzustufen (vgl. Kap. 4.6), auch wenn die Fläche im Rahmen der OBK III nicht als solche erfasst wurde.

Für das Gesamtgebiet sind folgende Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie Vogelarten des Anhangs I der VS-RL gemeldet:

- A 074 *Milvus milvus* (Rotmilan)
- A 229 *Alcedo atthis* (Eisvogel)
- A 236 *Dryocopus martius* (Schwarzspecht)
- A 238 *Dendrocopos medius* (Mittelspecht)
- A 338 *Lanius collurio* (Neuntöter)
- 1096 *Lampetra planeri* (Bachneunauge)
- 1163 *Cottus gobio* (Groppe)
- 1134 *Rhodeus sericeus amarus* (Bitterling)
- 1061 *Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
- 1060 *Lycaena dispar* (Großer Feuerfalter)
- 1337 *Castor fiber* (Biber)

Potenziell vorkommend ist der Grauspecht (*Picus canus*).

Für die genannten Arten gelten die nachfolgenden Erhaltungsziele:

- Erhaltung und Förderung der Populationen des Bachneunauges und der Groppe: Verbesserung der biologischen und physikalisch-chemischen Gewässergüte, Erhalt eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichenden Laich-, Brut- und Versteckmöglichkeiten, Sicherung der natürlichen Fischbiozönose, Erhalt und ggf.

Wiederherstellung natürlicher/naturnaher reich strukturierter Uferbereiche ohne Uferbefestigungen

Relevanz: Ein negativer Einfluss (Lärm, Beschattung, wassergefährdende Stoffe) der geplanten abgezäunten Lagerfläche auf den ca. 30 m entfernt verlaufenden Betzelbach und die darin lebende Fischfauna kann grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für das Bachneunauge erfüllt der Betzelbach an dieser Stelle auch nicht die strukturellen Habitatvoraussetzungen (ruhigere Bereiche mit Feinsediment als Lebensraum der Larven), so dass ein Vorkommen als unwahrscheinlich gelten kann.

- Sicherung und Förderung der Populationen des Bitterlings:
Erhalt und Förderung von Fließ- und Stillgewässern bzw. -abschnitten mit für Großmuscheln günstigen Lebensbedingungen, Erhalt von Gewässeraltarmen mit Anbindung an das Hauptgewässer, Erhalt der typischen Fischbiozönose mit geringen Dichten von Raubfischen, Erhalt und Förderung von reproduzierenden Muschelbeständen

Relevanz: Ein Vorkommen des Bitterlings im Umfeld des Geltungsbereiches ist nicht bekannt und aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeit und des steinig-kiesigen Substrats auch nicht zu erwarten.

- Erhaltung bestehender Populationen des Bibers

Relevanz: Fundorte des Bibers sind am Betzelbach im Bereich von Hoof (noch) nicht bekannt.

- Erhaltung bestehender bzw. Erweiterung der Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen) u. a. durch Schutz und Erhalt ihrer charakteristischen Habitate (Wiesen bzw. Feuchtbiootope und Hochstaudenfluren sowie Saumstrukturen), Sicherung bzw. Wiederherstellung eines auf die jeweilige Art abgestimmten Mahdregimes.

Relevanz: Der Große Feuerfalter bevorzugt Gewässer- und Grabenufer sowie Feucht- und Nasswiesen und deren Brachen, wobei die Raupen auf das Vorkommen oxalatärmer Rumex-Arten (*Rumex obtusifolius*, *R. crispus*, *R. hydrolapathum*) angewiesen sind. Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopestruktur innerhalb des Geltungsbereiches und entlang des Betzelbaches aufgrund des weitgehenden Fehlens Rumex-reicher Feuchtbrachen bzw. Hochstaudenfluren sehr unwahrscheinlich.

Maculinea nausithous besiedelt ebenfalls magere Feuchtgrünländer und ist dabei auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes als Nahrungs- und Eiablagepflanze angewiesen, die im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ebenfalls nicht vorkommt.

- Erhaltung bestehender Populationen des Rotmilans:
Erhalt bzw. Entwicklung einer strukturreichen offenen, extensiv genutzten Kulturlandschaft als Nahrungsrevier, Sicherung von älteren Gehölzbeständen, v. a. in waldarmen Gebieten und entlang von Fließgewässern, zur Errichtung von Bruthorsten, Sicherung bzw. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung

Relevanz: Im Ostertal sind an mehreren Stellen Brutstandorte des Rotmilans nachgewiesen; im näheren Umfeld von Hoof sind jedoch keine Horststandorte

bekannt. Da sich der Rotmilan bei der Nahrungssuche bis zu mehreren km vom Horst entfernt, ist die Nutzung des Geltungsbereiches als Jagdhabitat zwar unwahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens sind die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art jedoch zu vernachlässigen

- Erhaltung bestehender Populationen des Eisvogels:
Erhalt bzw. Verbesserung der biologischen und physikalisch-chemischen Gewässergüte (möglichst I bis II), Erhalt bzw. Entwicklung eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichenden Laich-, Brut- und Versteckmöglichkeiten für Nahrungsfische, Erhalt von reich strukturierten Uferbereiche ohne Uferbefestigungen, Erhalt von natürlichen Abbruchkanten, Steilufern, umgestürzten Bäumen am Gewässer, insbesondere vorhandener Brutwände

Relevanz: Ein Brutvorkommen des Eisvogels im Umfeld des Geltungsbereiches ist nicht bekannt und aufgrund der Struktur des Betzelbaches an dieser Stelle (steiniges Substrat ohne Steilufer) auch im näheren Umfeld nicht zu erwarten.

- Erhaltung der Populationen des Schwarzspechts:
Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Laubwälder, Erhalt bzw. Entwicklung von Altholzbeständen insbesondere von Buchenwäldern mittlerer Standorte, Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume), Sicherung bzw. Entwicklung eines hohen Anteils stehenden und liegenden Totholzes (Biotoptoholzes) als Nahrungsgrundlage

Relevanz: Ein Brutvorkommen des Schwarzspechts im Umfeld des Geltungsbereiches ist nicht bekannt und aufgrund des Fehlens von Wäldern im näheren Siedlungsumfeld von Hoof nicht zu erwarten.

- Erhaltung der Populationen des Mittelspechts:
Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Laubwälder, Erhalt bzw. Entwicklung kronenrauer Altholzbestände insbesondere von Eichen-Hainbuchenwäldern und Eichenbeständen innerhalb anderer Waldgesellschaften, Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)

Relevanz: Der Mittelspecht kann als Charakterart naturnaher, totholzreicher Wälder gelten, vor allem alter Eichen-Hainbuchenwälder. Ein Brutvorkommen im Umfeld des Geltungsbereiches ist nicht bekannt und aufgrund des Fehlens entsprechender Waldbestände im näheren Siedlungsumfeld von Hoof nicht zu erwarten.

- Erhaltung bestehender Populationen des Neuntöters:
Sicherung von Hecken-Grünland-Komplexen mit traditioneller, extensiver Flächennutzung des Grünlandes (Beweidung, Mahdnutzung), Erhaltung eines Mindestanteils an Gehölzen und Einzelbüschchen auf Magerrasen, Erhaltung von miteinander vernetzten Heckenzeilen

Relevanz: Das Vorkommen des Neuntöters ist innerhalb des Geltungsbereiches und in der angrenzenden Betzelbachaue aufgrund fehlender geeigneter Brut- und Nahrungshabitate (halboffene, dornbuschreiche Heckenlandschaft) eher unwahrscheinlich, allerdings nicht im strukturreichen Offenland im Umfeld von Hoof. Ein Verlust von Brut- bzw. Nahrungshabitenatnen findet nicht statt.

- Erhaltung potenziell vorkommender Populationen des Grauspechts:

Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LwaldG) bewirtschafteter Laubwälder, Erhalt bzw. Entwicklung von Altholzbeständen insbesondere von Wäldern feuchter bis nasser Standorte und von Auenwäldern, Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume), Sicherung der offenen Flächen in Waldrandnähe und deren extensiven Bewirtschaftung als Nahrungsgrundlage

Relevanz: Ein Brutvorkommen des Grauspechtes im NATURA 2000-Gebiet „Ostertal“ konnte bislang zwar nicht nachgewiesen werden, ist jedoch durchaus wahrscheinlich. Er bevorzugt aufgelockerte grenzstrukturreiche Laubmischwälder, die sowohl einen ausreichenden Baumbestand als auch totholzreiche Abschnitte und Freiflächen zum Nahrungserwerb aufweisen. Damit ist ein Brutvorkommen im Bereich von Hoof sowie die Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat sehr unwahrscheinlich.

Fazit:

Von den für das NATURA 2000-Gebiet „Ostertal“ gemeldeten Lebensräumen und Arten ist innerhalb des Gebietsabschnittes im Bereich von Hoof lediglich mit einem Vorkommen der Groppe zu rechnen bzw. ihr Vorkommen ist nicht auszuschließen. Ein negativer Einfluss (Lärm, Beschattung, wassergefährdende Stoffe) der geplanten abgezäunten Lagerfläche auf den ca. 30 m entfernt verlaufenden Betzelbach und die darin lebende Fischfauna kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Für das FFH-Gebiet können erhebliche Beeinträchtigungen von Wirkfaktoren, die aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes in das FFH-Gebiet hineinreichen, aufgrund der Größe und des Charakters des Bauvorhabens daher ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis lassen sich daher Zweifel an der Unbedenklichkeit des Vorhabens ausräumen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

4.6 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands

Naturraum, Geologie, Boden, Relief

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Prims-Blies-Hügelland (190)“ und wird der Untereinheit „Osterhöhen“ zugeordnet, einem Gebiet mit hoher Reliefenergie und lebhaften Oberflächenformen.

In der Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist für den Geltungsbereich die BÜK-Einheit 28 (Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus vorwiegend feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon) ausgewiesen.

Gewässer:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine klassifizierten Oberflächengewässer vorhanden. Südlich, in rund 30 m Entfernung vom südlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft der Betzelbach. Er entwässert nach Südosten in ca. 700 m Entfernung in die Oster.

Bezüglich des Grundwassers ist davon auszugehen, dass dieses erst in größeren Tiefen ansteht. Lediglich im Bachauebereich (außerhalb des Geltungsbereiches) ist zumindest zeitweise mit oberflächennah anstehenden Grundwässern zu rechnen. Die natürlichen Gewässerentwicklungsmöglichkeiten werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen begünstigt. Das Hochwasserretentionsvermögen wird durch die Planung nicht tangiert.

Klima/Luft:

Das Klima wird lokal durch die Siedlungsstrukturen und das NO-SW-Gefälle zum Betzelbach bestimmt. Die durchschnittlichen Jahrestemperaturen liegen bei ca. 8° C. Die jährlichen Niederschläge betragen 800 bis 850 mm.

Bestehende Nutzungen:

Die Fläche wurde früher als Grünland (Pferdekoppel) genutzt. Aktuell sind auf einem Teil der Fläche Geräte und Materialien abgelagert. Derzeit findet lediglich eine Herbstmähd statt, um die Fläche freizuhalten. Neben der Straße befinden sich Holzablagerungen und ein Wellblechverschlag. Die durch den Geltungsbereich früher verlaufende 20 KV-Freileitung wurde zwischenzeitlich entfernt.

Biotope innerhalb des Geltungsbereiches:

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind 5 verschiedene Biotopstrukturtypen zu unterscheiden:

1. Mesophiles Grünland:

Der obere, hängige Abschnitt des Geltungsbereiches (Parzelle 15) wird derzeit als Grünland bzw. Obstwiese (im südlichen Abschnitt) genutzt. Das Arteninventar weist auf eine extensive Nutzung ohne Düngung hin. Die Kennarten der mageren Flachlandmähwiesen wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesenlabkraut (*Galium album*), Zaunwicke (*Vicia spium*), Wiesenflockenblume (*Centaurea jacea*), Gewöhnliche Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesengoldhafer (*Trisetum flavescens*), sowie lokal Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Wiesenbärenklau (*Heracleum sphondylium*) sind vorhanden, so dass die Fläche als FFH-Lebensraumtyp 6510 (Erhaltungszustand C) einzustufen ist. Hinzu kommen weitere wertgebende Arten wie die Schwarze Flockenblume (*Centaurea jacea* ssp. *nigra*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) und die Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*). An einigen Stellen haben sich Lupinen angesamt.

Im südlichen Teil der Fläche sind 4, im nördlichen 2 junge Apfelbäume angepflanzt.

2. Ruderalisiertes Grünland

Die für die Anlage des Lagers vorgesehenen Parzellen 16 und 17 sind flacher als die oberhalb liegende Fläche. Sie wurden früher als Pferdekoppel genutzt. Aktuell wird die Fläche vor allem im hinteren südlichen Bereich durch temporäres Ablagern und Abstellen von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen stark beansprucht. Die ursprüngliche Wiesenvegetation (u.a. *Arrhenatherum elatius*, *Festuca rubra* agg., *Achillea millefolium*, *Ranunculus acris* agg., *Rumex acetosa*, *Trifolium pratense*, *Cardamine pratense*, *Taraxacum officinalis* agg.) wird daher von ruderalen bzw. nitrophilen Störzeigern (*Cirsium arvense*, *Rumex obtusifolius*, *Tanacetum vulgare*, *Artemisia vulgaris*) durchsetzt. Nur lokal und kleinflächig kommen die Kennarten der mageren Flachlandmähwiesen (*Arrhenatherum elatius*, *Anthriscus sylvestris*, *Centaurea jacea*, *Heracleum sphondylium*, *Galium album*) gehäuft vor.

3. Zufahrt (vegetationslos)

Im vorderen Abschnitt der Parzellen 16 und 17 ist der Einfahrtbereich geschottert bzw. verdichtet und vegetationslos.

4. Gehölzgruppen:

Innerhalb des Geltungsbereiches sind 3 unterschiedliche Gehölzgruppen auskariert.

Im hinteren südlichen Bereich von Parzelle 16 befindet sich eine z.T. eingewachsene Nadelgehölzanpflanzung (4a), bestehend aus ca. 40-50-jährigen Fichten und einigen älteren Lärchen. Vereinzelt kommen ältere Birken und randlich einige wenige Kirschen hinzu. Die Fläche wird im Unterstand als Lager und Abstellplatz für Geräte genutzt (Betonbodenplatte). Neben Einheit 4a ist der Bahndamm in die Parzelle 16 verbreitert und ist mit alten Stieleichen und Lärchen bestockt (4b).

Im vorderen straßenseitigen (nördlichen) Bereich von Flurstück 17 ragt randlich ein Schwarzdorngebüsch in den Geltungsbereich, das ein älteres (Holz-)Lager auf der Nachbarparzelle außerhalb des Geltungsbereiches begrenzt.

5. Befestigte/versiegelte Flächen:

Ebenfalls im vorderen straßenseitigen Bereich von Flurstück 17 befindet sich ein ca. 17 m² großer Wellblechverschlag, der als Lager genutzt wird.

Landschaftsbild:

Die Fläche ist aufgrund der tiefen Lage innerhalb des Betzelbachtals nicht weitläufig einsehbar. Von der gegenüberliegenden Talseite wird die Einsehbarkeit durch die durchgehenden Gehölzsäume am Betzelbach verhindert, gegen Osten schirmt der bewachsene Bahndamm die Fläche optisch ab. Der Geltungsbereich ist lediglich nach Norden offen, wird hier jedoch gegenüber der bebauten Ortslage durch einen Gewerbebetriebsstandort abgeschirmt..

4.7 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche weiterhin ungeordnet als (wilde) Lagerfläche genutzt werden bzw. die dann befahrenen und stark in Anspruch genommenen Restflächen durch eine Mahd freigehalten werden. Die Veränderung des Status quo liegt auch im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Unterstellt man, dass eine entsprechende Ausweisung gewerblicher Nutzflächen erforderlich ist, wäre ein Eingriff an anderer Stelle auf weniger belasteter Vornutzung erforderlich.

Da der Bebauungsplan die bereits vorhandene Nutzung planungsrechtlich sichert und ausbaut, entfällt eine Alternativenprüfung.

4.8 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf den Boden und Wasserhaushalt durch Überbauung und Versiegelung

Auswirkungen auf den Boden:

Bei dem Verlust der biotisch aktiven Bodenfläche handelt es sich z.T. um eine durch die Befestigung mit Schotter vorbelastete Fläche und Zwischenlagerplätze. Daneben sind jedoch auch gewachsene Böden betroffen, die auf einer Fläche von ca. 3200 m² durch ein Schotterbett und einen wasserdurchlässigen Belag ersetzt werden.

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt:

Die Versickerungsfähigkeit des Regenwassers auf der Lagerfläche ist zwar herabgesetzt, durch den wasserdurchlässigen Belag jedoch weiterhin möglich. Überschüssiges Regenabflusswasser kann in der benachbarten Aue großflächig versickern. Eine großflächige Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate kann ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Beeinträchtigung des Hochwasserrückhaltevermögens ausgeschlossen werden, da das Plangebiet mindestens 1,5 m über der Mittelwasserlinie des Betzelbachs und damit über dem Überflutungsbereich liegt.

Auswirkungen auf das Geländeklima:

Die Anlage einer Lagerfläche geht mit einer Verringerung der kaltluftproduzierenden Flächen einher. Aufgrund der Lage (nahe des Talbodens und unterhalb der Siedlungsflächen) sowie geringen Flächengröße ist dieser Effekt vernachlässigbar.

Auswirkungen auf den Boden:

Insbesondere die Auswirkungen auf den Boden sind als erheblich zu bewerten, auch wenn es sich im Hinblick auf die Größe der künftig genutzten Lagerflächen um einen sehr kleinflächigen Eingriff handelt. Er stellt einen nachhaltigen Verlust von belebten Boden dar, der dem Naturhaushalt dann nicht mehr zur Verfügung steht.

Auswirkungen auf Pflanzen und Tierwelt

Durch die Anlage der Lagerfläche geht auf einer Fläche von ca. 2800 m² Vegetationsfläche (ruderalisiertes Grünland) verloren. Auch wenn die Fläche im derzeitigen Zustand nur eine geringe Wertigkeit besitzt, ist der Verlust durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb und gegebenenfalls außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auszugleichen. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine streng bzw. besonders geschützten Arten mit artenschutzrechtlicher Prüfungsrelevanz gem. §44 BNatSchG vorgefunden.

Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung

Die künftig zulässige Bebauung führt bei Realisierung zu einer geringfügigen Veränderung des landschaftlichen Erscheinungsbildes im Nahbereich. Durch die geringe Einsehbarkeit der Fläche ist die Auswirkung auf das Landschafts- bzw. Ortsbild sehr gering (s. Kap. 4.6). Die im nachfolgenden Kapitel beschriebene Anlage einer Baumhecke trägt zur weiteren optischen Abschirmung der Fläche bei.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine denkmalgeschützten Objekte bzw. schutzwürdige Kulturgüter oder Bodendenkmale bekannt.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Bestandssituation im Plangebiet und dem geplanten Vorhaben ist die Realisierung der Planung mit Auswirkungen auf die Schutzgüter wie Boden, Wasser, Klima oder Arten und Biotope verbunden. Im Rahmen der Planung werden daher Maßnahmen

vorgesehen, die nachteilige Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Maßnahme M1: Umwandlung des Fichtenmischbestands in einen Laubbaumbestand

Aus der Fläche werden zunächst alle Ablagerungen, Geräte und Maschinen entfernt. Die vorhandene Betonbodenplatte wird rückgebaut und fachgerecht entsorgt. Alle Nadelbäume (Fichten und Lärchen) werden in Handarbeit mit Kettensäge gefällt, vor Ort gestückelt und geastet. Hierbei ist zu beachten, dass streng geschützte Arten weder direkt noch mit ihrem Habitat beeinträchtigt werden. Die Fällung ist im Winterhalbjahr durchzuführen. Die Baumstümpfe verbleiben im Boden, um die Erosionsgefährdung und eine Störung der Bodentextur zu vermeiden. Das Astmaterial wird vor Ort gehäxelt und als Mulchschicht für die nachfolgend beschriebene Anpflanzung (E2) genutzt. Alle bestehenden Laubbäume, insbes. die randlichen älteren Kirschbäume bleiben erhalten.

Die weitere Entwicklung des Gehölzbestands erfolgt durch natürliche Verjüngung im Unterstand der bestehenden Laubbäume.

Maßnahme M2: Erweiterung des Laubbaumbestands auf derzeitigen Lagerflächen

Der aktuell als Lager (Holzlager und Geräte) genutzte Bereich im hinteren (nordöstlichen Abschnitt) von Flurstück 17 ist nach Anlage der Lagerfläche für die Landwirtschaft nicht mehr zugänglich. Daher wird dieser Bereich der natürlichen Sukzession überlassen, wobei sich hier über Naturverjüngung aus den benachbarten Beständen (Einheiten 4a und 4b) entsprechende Bestände entwickeln werden.

Bei der Anlage der Lagerfläche ist an der Grenze zu Flurstück 18 (außerhalb des Geltungsbereiches) auf einen entsprechenden Baumschutz gem. gem. RAS-LP 4 und DIN 18 920 zu achten.

Die Lagerfläche wird mit einem wasserdurchlässigen Belag (wassergebundene Decke) angelegt.

4.10 Bilanzierung

Die Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens Eingriffsbewertung (MfU, 2001). Detaillierte faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

In der Summe verbleibt nach Abzug der vorgenannten Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen ein Bilanzdefizit von **9.238 ÖWE**.

Die Bilanzierungstabellen finden sich im Anhang dieses Kapitels.

4.11 Externe Ersatzmaßnahmen

Obwohl der Bereich der geplanten Lagerfläche im derzeitigen Zustand eine vergleichsweise geringe Wertigkeit besitzt, ist gemäß ökologischer Bilanzierung ein funktionaler Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht vollständig möglich, so dass zur Eingriffskompensation Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

durchzuführen sind. Die folgenden Maßnahmen sind vorgesehen und werden dem Bebauungsplangebiet als Ausgleich zugeordnet:

Ersatzmaßnahme 1: Nutzungsextensivierung auf Parzelle 18 südlich des Geltungsbereiches

Die intensive Nutzung innerhalb der Betzelbachaue hat zu einer weitgehenden Nitrifizierung der Fläche geführt. Entwicklungsziel auf der Fläche ist eine extensive Feuchtwiese mit entsprechender Artenausstattung. Hierzu wird die Wiese zunächst über einen Zeitraum von 5-8 Jahren ausgehagert, indem die Fläche 2-3x/a gemäht wird (1. Schnitt ab 15.5.) und das Schnittgut unmittelbar nach der Ernte abgefahren wird. Das Ausbringen von Pestiziden, Mineraldünger und Gülle ist nicht zulässig.

Der vordere nordwestliche Bereich um die Stromverteilerstation ist durch die Bauarbeiten und Ablagerungen im Zusammenhang mit dem Rückbau der Stromfreileitungstrasse weitgehend vegetationslos und z.T. geschottert. Da die Station weiterhin erhalten bleibt, können an dieser Stelle keine Maßnahmen ausgeführt werden.

Ersatzmaßnahme 2: Anlage einer Baumhecke auf der Parzellengrenze 17 zu 18

An der Parzellengrenze von Flurstück 17 zu 18 wird die Lücke der bereits bestehenden Baumhecke auf der Hangkante im vorderen (westlichen) Abschnitt auf einer Länge von ca. 20 m durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ergänzt. Die Maßnahme dient auch der optischen Abschirmung der Lagerfläche nach Süden.

Die Anpflanzung erfolgt 1-reihig in einem Pflanzabstand von 1 m, wobei 1 Baumart und jeweils 5 Straucharten im Wechsel angepflanzt werden. Es werden folgende Arten und Qualitäten gepflanzt:

Bäume:

- *Quercus robur* Hei. 100 bis 150 cm

Straucharten zu gleichen Anteilen, jeweils im Wechsel

- *Crataegus monogyna* Str. 3 Tr. 60 bis 100 cm
- *Corylus avellana* Str. 3 Tr. 60 bis 100 cm
- *Crataegus laevigata* Str. 3 Tr. 60 bis 100 cm
- *Prunus spinosa* Str. 3 Tr. 60 bis 100 cm

Durch die aufgeführten Maßnahmen können die noch nachzuweisenden Ökopunkte in Höhe von 9.238 ÖWE vollständig erbracht werden.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden durch vertragliche Regelungen gemäß § 11 BauGB gesichert.

4.12 Prognose und Alternativen

Der Umweltzustand innerhalb des Plangebiets wird sich durch die Umsetzung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht wesentlich verschlechtern, da wertvolle Biotope und Arten nicht betroffen sind und bereits durch die Vornutzung die Flächen beeinträchtigt waren. Massive nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Potenzielle Lagerflächen mit ähnlicher Vorbelastung stehen in der Nähe des Gewerbestandortes, auch innerhalb der bebauten Ortslage, nicht zur Verfügung. Dies bedeutet, dass alternativ wertvollere Flächen im Außenbereich zur Verfügung gestellt werden müssten.

Eine Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass der Geltungsbereich weiterhin als ungeordnete Stell- und Ablagerungsfläche genutzt werden würde.

Da der Bebauungsplan im Wesentlichen die bereits vorhandene Nutzung bzw. Bebauung planungsrechtlich sichert und ausbaut, entfällt eine Alternativenprüfung.

4.13 Monitoring

Da keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, entfällt nach derzeitigem Kenntnisstand ein weiteres Monitoring.

Die Überwachung und Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen zur Kompensation der Umweltauswirkungen erfolgt durch die Stadt St. Wendel (nach § 4c BauGB).

Die jeweiligen Ergebnisse der Überwachung und die ggf. modifizierten Pflegemaßnahmen werden seitens der Stadt an die Naturschutzbehörde übermittelt.

4.14 Zusammenfassung

Aufgrund wirtschaftlichen Wachstums werden im Bereich des Gewerbegebietes „Dürrwiesenhecke“ weitere Gewerbegebiete (Lagerflächen) benötigt. Das hierfür vorgesehene Plangebiet befindet sich unmittelbar neben dem Gewerbestandort einer ortsansässigen Baufirma und wird bereits teilweise als Lagerplatz und Stellfläche genutzt. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Fläche einer geordneten Nutzung als gewerbliche Lagerfläche zuzuführen.

Von der Planung sind keine ökologisch hochwertigen Flächen betroffen. Eine kurSORISCHE Vorprüfung der Verträglichkeit der Maßnahmen mit den Erhaltungszielen des benachbarten NATURA 2000-Gebietes „Ostertal“ hat ergeben, dass die hier gemeldeten Arten und Lebensraumtypen von den Auswirkungen des Bebauungsplans nicht betroffen sind.

Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die betroffenen Biotope sowie Fauna und Flora können in der Summe durch die in Kapitel 4.9 und 4.11 beschriebenen Maßnahmen vollständig kompensiert werden. Vorhandene Gehölze werden in die Planung integriert und erweitert.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die Wirkungsgefüge der untersuchten Schutzgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

4.15 Bilanzierung

Tab. 1: Bewertungsblock A

Tab. 2: Bewertungsblock B

Tab. 3: Bewertung des Ist-Zustands

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotoptwert	Zustands(-teil)wert			Biotoptwert x ZW	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungsfaktor	Ökologischer Wert
				ZTW A	ZTW B	ZW			FW	BF	ÖW (gesamt)
1	Mesophiles Grünland	2.2.14.2	21	0,6	0,5	0,6	12,6	2.314	29.156	1	29.156
2	Ruderalisiertes Grünland	2.2.14.2	21	0,3	0,4	0,4	8,4	3.669	30.820	1	30.820
3	Zufahrt (teilversiegelte Fläche)	3.2	1	Fixbewertung			1	182	182	1	182
4a	Nadelgehölzpflanzung (Feldgehölz)	2.11	27	0,4	0,4	0,4	10,8	614	6.631	1	6.631
4b	Stieleichen-Lärchenbestand (Feldgehölz)	2.11	27	0,6	0,4	0,6	16,2	486	7.873	1	7.873
4c	Schlehengebüsch	1.8.3	27	0,4	0,5	0,5	13,5	29	392	1	392
5	Wellblechschuppen, Straße (vollversiegelt)	3.1	0	Fixbewertung			0	371	0	1	0
Summe							7.665	75.074			75.074

Tab. 4: Gesamtbilanz

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungs- wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompen- sation
1	Mesophiles Grünland	2.2.14.2	2.314		29.156				29.156	-	-
	Mesophiles Grünland	2.2.14.2		2.314		12,6 ¹	29.156	1	29.156		
2	Ruderalisiertes Grünland	2.2.14.2	3.669		30.820						
	Lagerfläche (teilversiegelt)	3.2		2.855		1	2.855	1	2.855		
	Feldgehölz (Laubbaumbestand)	2.11		814		18	14.652	1	14.652	13.313	-
3	Zufahrt (teilversiegelte Fläche)	3.2	182		182				182	-	-
	Lagerfläche (teilversiegelt)	3.2		182		1	182	1	182		
4a	Nadelgehölzpflanzung	2.11	614		6.631						
	Feldgehölz (Laubbaumbestand)	2.11		614		18	11.052	1	11.052	-	4.421
4b	Stieleichen-Lärchenbestand	2.11	486		7.873						
	Stieleichen-Lärchenbestand	2.11		486		16,2 ¹	7.873	1	7.873	-	-
4c	Schlehengebüsche	1.8.3	29		392						
	Lagerfläche (teilversiegelt)	1.8.3		29		1	29	1	29	363	-
5	Wellblechschuppen, Straße	3.1	371		0						
	Straße	3.1		354		0	0	1	0		
	Lagerfläche (teilversiegelt)	3.2		17		1	17	1	17	-	17
	Summe									13.676	4.438

¹ entspricht Bestandswert

Bilanzierung Ersatzmaßnahme (Flurstück 18)

Tab. 5: Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit Klartext	Nr.	Bioto- wert	Bewertungsblock A								ZTW A		
				I		II		III		IV				
				Ausprägung Vegetation	"Rote Liste"- Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt				"Rote Liste"-Arten Tiere	Schichten- struktur			
						1	2	3	4					
1	Lagerfläche (Trafostation)	3.2	1	Fixbewertung										
2	Schlehengebüscht	1.8.3	27	0,2	-	-	-	-	-	-	0,2	0,6	0,4	
3	Feuchtgrünland	2.2.14.3	21	0,4	-	-	-	-	-	-	-	0,2	0,3	
4	Baumhecke	2.10	27	0,4	-	-	-	-	-	-	0,4	0,6	0,5	

Tab. 6: Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit Klartext	Nr.	Bioto- wert	Bewertungsblock B								ZTW B		
				I			II			III	IV	V		
				1	2	3	1	2	3			1	2	3
1	Lagerfläche (Trafostation)	3.2	1	Fixbewertung										
2	Schlehengebüscht	1.8.3	27	-	-	-	0,4	-	-	0,6	-	0,6	0,5	
3	Feuchtgrünland	2.2.14.3	21	0,2	-	-	0,4	-	-	0,6	-	0,6	0,4	
4	Baumhecke	2.10	27	0,4	-	-	0,4	-	-	0,6	-	0,6	0,5	

Tab. 7: Bewertung des Ist-Zustands

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotoptwert	Zustands(-teil)wert			Biotoptwert x ZW	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungsfaktor	Ökologischer Wert
				ZTW A	ZTW B	ZW			FW	ÖW	BF
1	Lagerfläche (Trafostation)	3.2	1	Fixbewertung			1	445	445	1	445
2	Schlehengebüsch	1.8.3	27	0,4	0,5	0,5	13,5	66	891	1	891
3	Feuchtgrünland	2.2.14.3	21	0,3	0,4	0,4	8,4	3.285	27.594	1	27.594
4	Baumhecke	2.10	27	0,5	0,5	0,5	13,5	529	7.142	1	7.142
Summe								4.325	36.072		36.072

Tab. 8: Gesamtbilanz

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz		
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung		Ökol. Wert ÖW Ist	Planungs- wert ÖW Planung	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompen- sation
1	Lagerfläche (Trafostation)	3.2	445		445					445	-	-
	Lagerfläche (Trafostation)	3.2		445		1	445	445	1	445	-	-
2	Schlehengebüsch	1.8.3	66		891							
	Schlehengebüsch	1.8.3		66		13,5 ¹	891	891	1	891	-	-
3	Feuchtgrünland	2.2.14.3	3.285		27.594							
	Baumhecke	2.10	20			16 ²	320	320	1	320		
	Feuchtgrünland (extensiv)	2.2.14.3	3.265			12 ²	39.180	39.180	1	39.180	-	11.906
4	Baumhecke	2.10	529		7.142					7.142	-	-
	Baumhecke	2.10	529			13,5 ¹	7.142	7.142	1	7.142	-	-
Summe											-	11.906

¹ entspricht Bestandswert, ² Abwertung um 1 gegenüber Standardplanungswert wegen benachbarten Gewerbegebäuden.

5. Abwägung und Fazit

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot werden die öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt.

Für die wesentlichen Konfliktbereiche Ökologie einerseits und Wirtschaftsstandortsicherung/Städtebau andererseits wurde ein geeigneter Kompromiss zwischen den Belangen gefunden. Daher sollte die erforderliche Gewerbefläche in dieser Größenordnung am vorgesehenen Standort realisiert werden.

Aufgestellt:



Dipl.-Geogr. H. Harth
Tariflich Beschäftigter

Gesehen:



Dipl. Ing. H. P. Rupp
Stadtbauamtsleiter

6. Anhang: Kommentierte Pflanzenartenlisten der Biotoptypen

Biotoptypen und Nummern gemäß LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Leitfaden Eingriffsbewertung.
Saarbrücken 1999.

verwendete Kürzel:

d	dominante Art
ch	charakteristische Art

mesophiler Buchenwald mit Waldmantel – 1.1.2 / 1.7

Baumschicht:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	d
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	d

Strauchsicht:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	

Krautschicht:

<i>Brachypodium sylvaticum</i>	Wald-Zwenke	ch
<i>Carex sylvatica</i>	Wald-Segge	
<i>Dryopteris filix-mas</i>	Gewöhnlicher Wurmfarn	ch
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	
<i>Lamium galeobdolon</i>	Gold-Taubnessel	ch
<i>Potentilla sterilis</i>	Erdbeer-Fingerkraut	
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	
<i>Teucrium scorodonia</i>	Salbei-Gamander	

seggen- und binsenreiche Näßwiesen – 2.2.9

<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	
<i>Carex acutiformis</i>	Sumpf-Segge	ch
<i>Equisetum palustre</i>	Sumpf-Schachtelhalm	
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	
<i>Juncus acutiflorus</i>	Spitzblütige Binse	
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse	
<i>Lythrum salicaria</i>	Blut-Weiderich	
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß	
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	
<i>Scirpus sylvaticus</i>	Wald-Simse	ch
<i>Taraxacum officinale</i>	Wiesen-Löwenzahn	

Wiesen und Weiden frischer Standorte – 2.2.14.2 / 2.2.15.2

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glätthafer	ch
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut	
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel	
<i>Galium album</i>	Weiße Labkraut	
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	
<i>Hypochoeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauernder Lolch	ch
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras	ch
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	ch
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	ch
<i>Taraxacum officinale</i>	Wiesen-Löwenzahn	ch
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee	ch
<i>Trifolium repens</i>	Weiße Klee	ch
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	

Wiesen und Weiden feuchter / wechselfeuchter Standorte – 2.2.14.3 / 2.2.15.3

<i>Agrostis stolonifera</i>	Weiße Straußgras	
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	ch
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasen-Schmiele	
<i>Equisetum palustre</i>	Sumpf-Schachtelhalm	
<i>Festuca arundinacea</i>	Rohr-Schwingel	ch
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß	
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse	
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauernder Lolch	
<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohr-Glanzgras	
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	ch
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß	ch
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	ch
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfblättriger Ampfer	
<i>Taraxacum officinale</i>	Wiesen-Löwenzahn	ch
<i>Trifolium repens</i>	Weiße Klee	

Feldgehölze – 2.11

Baumschicht:

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	d

Strauchsicht:

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliger Weißdorn	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn	
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	
<i>Salix caprea</i>	Salweide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Sarrothamnus scoparius</i>	Besenginster	

Krautschicht:

<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch	ch
<i>Arum maculatum</i>	Gefleckter Aronstab	
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel	
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	
<i>Dryopteris filix-mas</i>	Gewöhnlicher Wurmfarne	ch
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gewöhnlicher Hohlzahn	
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	ch
<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storzschnabel	
<i>Lamium galeobdolon</i>	Gold-Taubnessel	
<i>Lapsana communis</i>	Rainkohl	
<i>Lathyrus sylvestris</i>	Wald-Platterbse	
<i>Poa nemoralis</i>	Hain-Rispengras	ch
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	ch
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel	ch

mesotrophe Hochstaudenfluren feuchter bis nasser Standorte – 4.13.1

junge Gehölzpflanzungen:

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide

Krautschicht:

<i>Carex acutiformis</i>	Sumpf-Segge	ch
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß	ch
<i>Glyceria fluitans</i>	Flutender Schwaden	
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse	
<i>Lythrum salicaria</i>	Blut-Weiderich	ch
<i>Mentha aquatica</i>	Wasser-Minze	ch
<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohr-Glanzgras	
<i>Scirpus sylvaticus</i>	Wald-Simse	ch
<i>Typha latifolia</i>	Breitblättriger Rohrkolben	
<i>Veronica beccabunga</i>	Bachbungen-Ehrenpreis	

eutrophe Hochstaudenfluren feuchter bis nasser Standorte – 4.13.2

junge Gehölzpflanzungen:

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide

Krautschicht:

<i>Achillea ptarmica</i>	Sumpf-Schafgarbe	
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz	ch
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	
<i>Calystegia sepium</i>	Gewöhnliche Zaunwinde	ch
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasen-Schmiele	
<i>Epilobium adenocaulon</i>	Drüsiges Weidenröschen	
<i>Epilobium hirsutum</i>	Zottiges Weidenröschen	
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß	
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gewöhnlicher Hohlzahn	ch
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	ch
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie	
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse	
<i>Lamium maculatum</i>	Gefleckte Taubnessel	
<i>Lycopus europaeus</i>	Ufer-Wolfstrapp	
<i>Lythrum salicaria</i>	Blut-Weiderich	
<i>Myosoton aquaticum</i>	Wasserdarm	
<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohr-Glanzgras	ch
<i>Phragmites australis</i>	Schilf	
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute	
<i>Tanacetum vulgare</i>	Gewöhnlicher Rainfarn	
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel	d

Ufersaum der Oster – 4.14

Altbäume:

Salix fragilis Bruchweide

junge Gehölzpflanzungen:

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide

Krautschicht:

<i>Alisma plantago-aquatica</i>	Gewöhnlicher Froschlöffel
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Bidens spec.</i>	Zweizahn
<i>Callitricha spec.</i>	Wasserstern
<i>Calystegia sepium</i>	Gewöhnliche Zaunwinde
<i>Epilobium hirsutum</i>	Zottiges Weidenröschen
<i>Equisetum palustre</i>	Sumpf-Schachtelhalm
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut
<i>Glyceria fluitans</i>	Flutender Schwaden
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse
<i>Lamium maculatum</i>	Gefleckte Taubnessel
<i>Lycopus europaeus</i>	Ufer-Wolfstrapp
<i>Lythrum salicaria</i>	Blut-Weiderich
<i>Mentha aquatica</i>	Wasser-Minze
<i>Myosotis palustris</i>	Sumpf-Vergißmeinnicht
<i>Myosoton aquaticum</i>	Wasserdarm
<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohr-Glanzgras
<i>Phragmites australis</i>	Schilf
<i>Polygonum hydropiper</i>	Wasserpfeffer
<i>Scirpus sylvaticus</i>	Wald-Simse
<i>Solanum dulcamara</i>	Bitterstüber Nachtschatten
<i>Sparganium erectum</i>	Aufrechter Igelkolben
<i>Symphytum officinale</i>	Gewöhnlicher Beinwell
<i>Typha latifolia</i>	Breitblättriger Rohrkolben
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel
<i>Veronica beccabunga</i>	Bachbungen-Ehrenpreis

Anhang 2: Übersicht Kartiereinheiten zum Bebauungsplan Dürrwiesenhecke